

werden, wenn im Vergleich zu den anderen an der Kooperation beteiligten LPG und VEG eine unvertretbar hohe Kreditbelastung vorliegt. Die für diese Zwecke eingesetzten Mittel sind als staatliches Eigentum in den kooperativen Einrichtungen auszuweisen;

- **Investitionskredite für physisch und moralisch verschlissene Grundmittel**, die nicht in kooperative Einrichtungen eingebracht und auch nicht mehr genutzt werden.

Die Bereitstellung der für den Krediterlaß benötigten Mittel erfolgt jährlich in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

Zur Verschönerung der Dörfer und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen können die Restbuchwerte nicht mehr genutzter Gebäude und baulicher Anlagen beim Abriß und bei ordnungsgemäßer Beräumung ohne Auswirkung auf das Ergebnis ausgebucht werden.

6. Die bisherigen **Rücklieferungen bei Magermilch** werden von 35 auf 30 % und **bei Zuckerschnittzeln** von 44 auf 30 % gesenkt, damit die freiwerdenden Futtermittel durch die RLN der Bezirke und Kreise zur effektiveren Futtermittelverwertung umverteilt und zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion eingesetzt werden können.

#### IV.

##### Die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe

Die Abgabenregelung für LPG Typ III wird unter Berücksichtigung der sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen beibehalten. Es werden zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft getroffen. Damit wird es möglich, die Probleme, die über den Preis und die anderen Maßnahmen zur Förderung der industriemäßigen Produktion nicht zu lösen sind, mit Hilfe der Abgabe zu beeinflussen.

Bei Sicherung des bisherigen Volumens der Abgabe der LPG Typ III, der Nettogewinnabführung der VEG an den Staatshaushalt und des Rückführungsbetrages der LPG Typ I/II sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. **Gesonderte Ermittlung und Abführung der Abgabe für relativ selbständige kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie für spezialisierte LPG**, wobei von den für alle LPG Typ III gültigen Grundsätzen auszugehen ist.

Für diese kooperativen Einrichtungen und spezialisierten LPG wird keine Mindestabgabe vorgegeben. Zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung kann die Abgabe für industriemäßige Anlagen zur Produktion von Milch, Rindern sowie Zucht- und Nuttschweinen zeitweilig ausgesetzt werden.

2. **Die Abführung der VEG an den Staatshaushalt ist an die Abgabenregelung der LPG Typ III anzugleichen.** Damit wird die kooperative Zusammenarbeit

der VEG und LPG und die Durchführung von gemeinsamen Investitionen gefördert.

Von dieser Regelung ausgenommen sind VEB Saat- und Pflanzgut, VEB Tierzucht, VEB KIM und VEB Mast, die Futter überwiegend aus staatlichen Futtermittelfonds erhalten, sowie VEG Spezialbetriebe für Zierpflanzen, Baumschulen, Obstbau u. ä.

3. Zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung ist der **Rückführungsbetrag der LPG Typ I bei Beteiligung an kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion schrittweise an die Abgabenregelung der LPG Typ III** anzugleichen. Für LPG Typ I, die sich nicht an der kooperativen Zusammenarbeit beteiligen, bleibt der Rückführungsbetrag in der bisherigen Höhe bestehen.
4. Mittel zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die von den LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen für gemeinsame Investitionen mit den Räten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zum Aufbau von Kindergärten, Gemeinschaftseinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, sind ab 1973 bei der Ermittlung der Abgabe vom Bruttoeinkommen abzusetzen.
5. Zur Sicherung eines volkswirtschaftlich begründeten Verhältnisses zwischen Akkumulation und Konsumtion und entsprechender Proportionen zwischen den Einkommen der Genossenschaftsmitglieder und der Arbeiter **wird die Abgabe der LPG und GPG, deren Konsumtion über 8 000 M/Mitglied liegt, in den höheren Einkommensgruppen progressiv erhöht.**
6. Die Besteuerung der industriellen Nebenproduktion in LPG nach den Grundsätzen der privaten Wirtschaft wird aufgehoben. Die Nebenproduktion wird in die Abgabenregelung der LPG Typ III einbezogen, wobei die vorrangige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion zu stimulieren ist.
7. In den LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sind durch das Revisionsorgan bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Finanzierung des Revisionsorgans erfolgt ab 1973 aus Haushaltsmitteln.

#### V.

##### Durchführung ökonomischer Experimente

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt, in spezialisierten VEG und LPG, fortgeschrittenen Kooperationen, Kooperationsverbänden und in Kreisen Experimente zur Untersuchung und Erprobung der zweckmäßigsten Formen des Übergangs zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der horizontalen und vertikalen Kooperation zu organisieren. Daraus sind gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen Schlußfolgerungen für die Gestaltung der Leitung und Planung der Beziehungen der Produk-